

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.12.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:26 Uhr  
Ort: in der Mehrzweckhalle in Kirchahorn, Kirchahorn  
53, 95491 Ahorntal

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Questel, Florian

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Brendel, Alexander  
Büttner, Werner  
Engelhardt-Friebe, Albin  
Haas, Reinhold  
Hofmann, Daniel  
Kaiser, Jennifer  
Knauer, Sebastian  
Neuner, Erwin  
Richter, Manfred  
Rühr, Christian  
Schoberth, Reinhold  
Thiem, Martin

### **Ortssprecher**

Grüner, Ulrich

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Knauer, Johannes  
Thiem, Peter

### **Ortssprecher**

Debuday, Anna

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | Vortrag des Windkümmerers der Energieagentur Nordbayern zum Thema Windkraft in Oberfranken  | <b>218/2021</b> |
| 2  | Bekanntgaben  |                 |
| 3  | Genehmigung der Niederschrift   | <b>214/2021</b> |
| 4  | Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2022  | <b>222/2021</b> |
| 5  | Bauleitplanung; Bebauungsplan „Bildungszentrum im Ahorntal“; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen | <b>219/2021</b> |
| 6  | Bauleitplanung; Bebauungsplan Hohbaumweg II; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen                 | <b>224/2021</b> |
| 7  | Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 406 der Gemarkung Christanz in Brünnsberg   | <b>226/2021</b> |
| 8  | Antrag auf Vorbescheid; Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgarage in Holzbauweise auf den Flurnummern 376/1 und 376/2 der Gemarkung Körzendorf  | <b>216/2021</b> |
| 9  | Beschluss über die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flurnummer 694/7 der Gemarkung Körzendorf in Vordergereuth   | <b>225/2021</b> |
| 10 | Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Vordergereuth; Billigungs- und Auslegungsbeschluss  | <b>223/2021</b> |
| 11 | Wünsche und Anträge   |                 |

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er teilt mit, dass der als Punkt 3 der nichtöffentlichen Sitzung vorgesehene Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden und vertagt werden muss.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Vortrag des Windkümmerers der Energieagentur Nordbayern zum Thema Windkraft in Oberfranken</b>
--------------	---

### Sachverhalt:

Der Windkümmerer der Energieagentur Nordbayern, Herr Tremel-Franz, informiert den Gemeinderat zum Thema Windkraft in Oberfranken.

Im Anschluss an den Vortrag beantwortet Herr Tremel-Franz noch die Fragen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Auf Nachfrage aus dem Gremium sagt Herr Tremel-Franz noch zu, die Präsentation an die Verwaltung zu schicken, damit sie an die Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet werden kann.

<b>TOP 2</b>	<b>Bekanntgaben</b>
--------------	---------------------

Der erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Der in der letzten Sitzung beschlossene Bagger wurde bereits geliefert. Im Rahmen der gestrigen Baugrunduntersuchung für den Neubau des Rathauses konnte er auch bereits das erste Mal eingesetzt werden.
- In Sachen Neubau der Kinderkrippe mit Kinderhort hat inzwischen das erste Abstimmungsgespräch mit dem Architekturbüro stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass der Verwaltung mehrere Vorplanungskonzepte Mitte/Ende Januar 2022 vorgestellt werden. Voraussichtlich im März 2022 sollen dann ausgewählte Vorplanungskonzepte im Gemeinderat vorgestellt werden.
- In Sachen Rathausneubau fand heute ein weiteres Abstimmungsgespräch mit mehreren Projektanten statt. In Sachen Energieeffizienz zeichnet sich ab, dass der Standard KfW 40 mit relativ geringem Mehraufwand erreicht werden kann. Der sich aus der Abstimmung mit den Projektanten ergebende Vorentwurf wird zusammen mit dem Architekten am 11.01.2022 besprochen.
- Zum Thema Nahwärme hat bereits ein Vor-Ort-Termin mit einem potentiellen Planungsbüro stattgefunden. Der Standort der Heizzentrale in der Schule wurde dabei als sehr schwierig umsetzbar eingeschätzt. Es wurden mögliche Alternativen besprochen, die je nach Größe der benötigten Fläche in Frage kommen würden. Zum Platzbedarf wird uns die Firma noch informieren.
- Mit Schreiben vom 25.11.2021 wurde der Gemeinde von der Firma Telefonica mitgeteilt, dass die notwendigen Vorarbeiten für die Erweiterung der Mobilfunksendeanlage bei Oberailsfeld abgeschlossen sind. In Kürze wird mit der Realisierung und der Inbetriebnahme begonnen.

- Zum Haushalt 2022: Die Bekanntgabe der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 ist in dieser Woche erfolgt. Die Gemeinde erhält im Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von 942.736 Euro als Zuweisung. Das sind gegenüber dem Jahr 2021 Mehreinnahmen in Höhe von 103.956 Euro.
- Zum Haushalt 2021: Für Gewerbesteuermindereinnahmen wird die Gemeinde dieses Jahr noch einen Abschlag in Höhe von 21.285 Euro erhalten. Aufgrund der Gewerbesteuererinnahme im 4. Quartal 2021 ist jedoch mit einer Rückzahlung dieser Zuweisung zu rechnen. Das Gewerbesteueristaufkommen für das Jahr 2021 liegt zurzeit bei 244.120 Euro.
- Die jährliche Gesamtzuwendung der Gemeinde Ahorntal an die Ahorntaler Vereine beträgt insgesamt 6.600,00 €.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates:

- Der Antrag eines Bürgers aus Christanz, den Fußweg von Kirchahorn bis zur Brücke in Richtung Christanz zu beleuchten, wurde abgelehnt. Hierzu lag ein entsprechendes Angebot der Firma Bayernwerk vor.

### **TOP 3      Genehmigung der Niederschrift**

#### **Wortprotokoll:**

Herr Büttner weist darauf hin, dass es auf Seite 8 des Protokolls heißen müsste „...dasd der KfW-55-Standard sehr leicht und ohne große bauliche Veränderungen...“. Das „ohne“ wurde im vorgelegten Protokoll vergessen. Die Änderung wurde zugesichert.

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:      13 / 0**

### **TOP 4      Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Kämmerei bittet um Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022.

Der bisherige Hebesatz für Grund- und Gewerbesteuer liegt bei 350 v. H.

Aufgrund der Haushaltsgenehmigung des Landratsamtes Bayreuth für das Jahr 2021 vom 12.04.2021 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zu erhöhen.

Das Genehmigungsschreiben des LRA und eine entsprechende Berechnung der Hebesätze sind seit April 2021 im Ratsinfo abrufbar.

Auf die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung gem. Art. 62 GO sowie den Nachrang der Kreditaufnahmen wird verwiesen.

### **Wortprotokoll:**

Das Gremium diskutiert ausführlich, ob aufgrund des Hinweises des Landratsamtes Bayreuth, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B über den Landesdurchschnitt zu erhöhen, eine Erhöhung notwendig und sachgerecht wäre. Kämmerer Herr Linhardt macht hierzu Ausführungen und weist darauf hin, dass die Finanzlage der Gemeinde Ahorntal derzeit noch gut ist und eine Erhöhung deshalb als nicht zwingend notwendig erachtet wird. Zumal eine Erhöhung auf 360 v.H. lediglich Mehreinnahmen von ca. 7.000 Euro generieren würde. Aus den Reihen des Gemeinderates wird angezweifelt, ob angesichts der anstehenden Investitionen in Millionenhöhe eine Erhöhung wegen dieser nur geringfügigen Mehreinnahmen in Relation stehen. Herr Linhardt teilt auf Nachfrage durch das Gremium noch mit, dass er nicht davon ausgeht, dass die Gemeinde Ahorntal bei einer Versagung der Erhöhung des Hebesatzes ernsthafte Probleme mit dem Landratsamt Bayreuth bekommen wird.

Man kommt daher überein, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Hebesatz für Grundsteuer A und B wie bisher auf 350 v. H. festgesetzt wird.

Es sind zwei Beschlüsse zu treffen:

### **Beschlussvorschlag 1:**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B werden auf 350 v. H. festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 350 v.H. festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Bauleitplanung; Bebauungsplan „Bildungszentrum im Ahorntal“; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2021 für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 400/2, 400/6, 1085 (Teilfläche), 1090 (Teilfläche) und 1091, jeweils Gemarkung Kirchahorn, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bildungszentrum im Ahorntal“ beschlossen. In der Sitzung vom 22.04.2021 wurde der Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zugestimmt, die in der Zeit vom 19.05.2021 bis 21.06.2021 erfolgt ist. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme erfolgte in der Sitzung vom 12.08.2021. In der Sitzung vom 16.09.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese hat in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021 stattgefunden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Folge vorgestellt. Der Gemeinderat wird gebeten, dort wo nötig, die Argumente abzuwägen und einen entsprechenden Beschluss dar-

über zu treffen. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

Hinweis: Es müssen nur die Ergebnisse der zweiten Beteiligungsrunde abgewogen und beschlossen werden.

**BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE AHORNTAL – „BILDUNGSZENTRUM IM AHORNTAL“**

1. *Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2), § 13a BauGB (12.08.2021)*  
UND
2. *Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2), § 13a BauGB (16.12.2021)*

TÖB Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschläge
1	Regierung von Oberfranken  08.06.2021	<p><b>1. Abwägung:</b></p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir empfehlen, die Planzeichnung inklusive der Präambel, den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und Verfahrensvermerken auf einer Planurkunde zusammenzufassen. Der Planteil eines Bebauungsplans muss durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285).</li> <li>- Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Aus den Verfahrensvermerken (Genehmigung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass hiervon abgewichen werden soll. Dies ist in der Begründung darzulegen und zu erörtern.</li> <li>- Die Begründung ist insgesamt noch lückenhaft. Insbesondere fehlt ein Umweltbericht, § 2a Nr. 2 BauGB, als gesonderter Teil der Begründung.</li> </ul>	<p>Wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Da Ahorntal keinen FNP besitzt, kann hier nicht im üblichen Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Dieser ist während der frühzeitigen Beteiligung in Arbeit und wird in die öffentliche Auslegung integriert sein.</p>

	16.11.2021	<p><b>2. Abwägung:</b> Aus baurechtlicher Sicht bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot, weil er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, § 8 Abs. 2 BauGB. Nach der übermittelten Abwägungsentscheidung existiert im Gemeindegebiet kein wirksamer Flächennutzungsplan. Dies befreit jedoch noch nicht von der Berücksichtigung des Entwicklungsgebots. U.U. kommt hier eine Aufstellung der Satzung als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB in Frage. U.U. ist § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB einschlägig. Die insofern relevanten Gründe sind jedenfalls dringend (in der Begründung) darzustellen. Sie sind aus dem aktuellen Planentwurf nicht ersichtlich. Ggf. wäre die Aufstellung eines Flächennutzungsplans auch im Parallelverfahren möglich. An den Bedenken wird daher festgehalten.</li> <li>- Die Rechtsgrundlagen sind in der aktuellen Fassung und der letzten Änderung zu zitieren.</li> <li>- Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die textlichen Festsetzung und Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung von den textlichen Festsetzungen und den Verfahrensvermerken in der Begründungsunterlage abweichen. Wir regen daher an, zeichnerische, textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung zu belassen und dieser (vollständigen) Satzung (nur) die Begründung und den Umweltbericht beizufügen. Dies trägt u.E. zu mehr Übersichtlichkeit bei.</li> </ul>	<p>§8 (2) demnach ist der B-Plan hier ausreichend um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, da die öffentlichen Funktionen, die unterzubringen sind, genau definiert wurden; Eine Weiterentwicklung in unbeplante Bereiche ist nicht möglich (Naturschutzgebiet) Abstimmung: 13 / 0</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen Abstimmung: 13 / 0</p> <p>Unterlagen werden angepasst. Abstimmung: 13 / 0</p>
2	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost  08.06.2021	Keine Einwände (1. + 2. Abwägung betreffend)	Keine Abwägung notwendig
3	Landratsamt Bayreuth Bauamt  21.06.2021	<b>1. Abwägung:</b>	



	<p><b>Baurecht</b></p> <p>Der o. g. Bebauungsplan wurde bereits im Rahmen intensiver Vorgespräche zwischen der Gemeinde Ahorntal und dem Landratsamt Bayreuth Anfang Februar 2021 besprochen und erörtert. Insofern verweisen wir auf das Ergebnis der Vorgespräche vom 10.02.2021. Weitergehend wurden die verschiedenen Themen und Punkte in die aktuellen Planungen eingearbeitet bzw. entsprechend angepasst. Dennoch möchten wir noch auf nachstehende Hinweise und Informationen aufmerksam machen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bestehenden Gebäude (Grundschule, Mehrzweckhalle, Kindergarten etc.) sollten auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht werden. Immerhin sind diese auch innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 7 „Sonstige Darstellung und Festsetzungen“ im Bebauungsplan erfasst.</li> <li>2. Die Traufhöhe ist innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ entsprechend den Nutzungsschablonen anzupassen. Ebenfalls ist diese unter Nr. 2 „Baugestaltung“ zu berichtigen (-&gt; max. 8,50 m).</li> <li>3. Die vorhandenen Stellplätze sind in der zeichnerischen Darstellung gemäß den zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 4 „Verkehrsflächen“ farblich noch entsprechend anzupassen.</li> <li>4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie ebenfalls unter Nr. 4 „Verkehrsflächen“ festgesetzt, sind in der zeichnerischen Darstellung nicht zu finden. Wir bitten diesbezüglich um Überprüfung und ggf. Anpassung.</li> </ol>	<p>Wurde angepasst.</p> <p>Wurde angepasst.</p> <p>Wurde angepasst.</p> <p>Wurde entfernt.</p>
--	---	--

		<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die schwarz-gepunktete Linie zwischen den einzelnen Bereichen ist innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen und in der Begründung noch zu ergänzen.</li> <li>6. Der Sportplatz sollte ggf. als separate Fläche bzw. Schulsportgelände ausgewiesen werden. Da dieser im Grunde keinem der drei Sondergebiete (SO 1 – 3) zugewiesen werden kann und (je nachdem) nicht als öffentliche Fläche zur Verfügung steht, sollte eine eigene Festlegung mit Bezug zum Schulgelände getroffen werden.</li> <li>7. Die Festlegungen hinsichtlich der Dacheindeckungen sind zu konkretisieren und aufeinander abzustimmen (Nr. 2 „Baugestaltung“ und Nr. 9 „Dachgestaltung/Dacheindeckung“).</li> <li>8. In der Begründung unter Nr. 1.1.1 ist das versetzte Pultdach (vPD) noch zu ergänzen bzw. mit aufzunehmen.</li> <li>9. Im Bebauungsplan sind keine Angaben über die Fassadengestaltung vorhanden. An dieser Stelle sollten weitere Aussagen/Festsetzungen getroffen werden (vgl. Begründung).</li> <li>10. Die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen/wasserwirtschaftlichen Bestimmungen bzw. Auflagen und Maßnahmen sind im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Bebauungsplan und die Begründung noch mit aufzunehmen.</li> <li>11. Aufgrund der Erschließung/Anbindung des Gebietes über die Staatstraße St. 2185, ist zwingend (sofern noch nicht geschehen) das Staatliche Bauamt Bayreuth am Verfahren zu beteiligen und über die Planungen zu informieren. Vorgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>12. Wie bereits erwähnt, halten wir die Regelung des Zufahrtsverkehrs per „Einbahnstraßensystem“ für problematisch bzw. eher schwierig. Hierfür wäre weiterhin zwingend eine Bestätigung der örtlichen Rettungskräfte/Feuerwehr vorzulegen, dass das Befahren der Straße(n) völlig uneingeschränkt zu jeder Zeit und zu jedem Ort erfolgen kann.</li> </ol>	<p>Wurde ergänzt.</p> <p>Bleibt</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Werden übernommen, sobald bekannt.</p> <p>Das staatliche Bauamt wurde beteiligt und hat sich zu den Planungen nicht geäußert.</p> <p>Eine Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr liegt bereits vor (21.04.2021): ein Einbahnstraßensystem wird v.S. der Feuerwehr begrüßt</p>
--	--	---	---

	<p>15.11.2021</p>	<p>13. Da im Gemeindegebiet Ahorntal (unseres Wissens nach) kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan existiert bzw. vorhanden ist, bedarf der o. g. Bebauungsplan nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde Ahorntal einer abschließenden Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth. Für die Abstimmung der notwendigen Unterlagen bleibt zunächst das Bebauungsplanverfahren abzuwarten.</p> <p>Aufgrund der weiterhin teils noch offenen Fragen und fehlenden Angaben innerhalb der Begründung, ist die vorliegende Stellungnahme als nicht abschließend zu bewerten. Im Rahmen der erneuten, förmlichen Behördenbeteiligung wird anschließend nochmals eine Betrachtung/Prüfung des o. g. Bauleitplanverfahrens erfolgen.</p> <p><b>2. Abwägung:</b></p> <p><b>Baurecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Auf unsere erstmalige Stellungnahme (im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.06.2021) wird insoweit Bezug genommen. Weitestgehend wurden die Hinweise, Empfehlungen und Informationen in die neuen, aktuellen Planunterlagen eingearbeitet.</li> <li>2. Die rechtlichen Vorschriften/Vorgaben (insbesondere hinsichtlich der gültigen Abstandsflächen) sollten ggf. nochmals aktualisiert werden. Diesbezüglich gab es letztmals im Juni 2021 Neuerungen bzw. gesetzliche Änderungen.</li> <li>3. Auf die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers (Herr Just) vom 12.11.2021 wird nochmals verwiesen.</li> <li>4. Der Bebauungsplan bedarf mangels Flächennutzungsplan der Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth. Wir bitten hierzu (wie gewöhnlich) die erforderlichen (Verfahrens-)Unterlagen vorzulegen und die Genehmigung abzuwarten.</li> </ol>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ordnung. Keine Abwägung notwendig.</p> <p><b>Hinweise werde zur Kenntnis genommen.</b> Abstimmung: 13 / 0</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Abstimmung: 13 / 0</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Abstimmung: 13 / 0</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Abstimmung: 13 / 0</p>
--	-------------------	--	---

<p><b>3a</b></p>	<p>Landratsamt Bayreuth</p> <p>Behindertenbeauftragter</p> <p>21.06.2021</p>	<p><b>1. Abwägung:</b></p> <p><b>II. Behindertenbeauftragter</b></p> <p>Die Unterlagen der Gemeinde Ahorntal enthalten noch keine Aussage zum Thema Barrierefreiheit. Da es sich um ein Schul- bzw. Kindergartengelände handelt, ist die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums besonders wichtig. Daher sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gehwege sollte gem. DIN 18040-3 gestaltet sein, um die Nutzung im Rollstuhl zu ermöglichen. Dies betrifft z.B. die Längs- und Querneigung, die Oberflächenbeschaffenheit und die Breite der Gehwege.</li> <li>2. Aufgrund der Nutzung des Geländes wird empfohlen, Bodenindikatoren nach DIN 32984 zur besseren Orientierung von blinden und sehbehinderten Menschen vorzusehen. Insbesondere sollten eventuelle Überquerungsstellen nach 5.3 DIN 18040-3 gestaltet werden.</li> <li>3. Wenn auf dem Gelände Bushaltestellen geplant sein sollten, sollte eine barrierefreie Einstiegsmöglichkeit ermöglicht, sowie eine normgemäße Gestaltung des Wartehäuschens sichergestellt werden (5.6 DIN 18040-3).</li> <li>4. Es wird vorsorglich auf DIN 18040-1 hingewiesen, die bei Neubauten (Hort und Kindergarten) zwingend berücksichtigt werden muss.</li> <li>5. In diesem Zusammenhang sollte auch eine ausreichende Zahl barrierefreier Parkplätze frühzeitig bedacht werden.</li> </ol> <p>Ansprechpartner: Herr Henche, Tel.: 0921-728/275, E-Mail: <a href="mailto:simon.henche@lra-bt.bayern.de">simon.henche@lra-bt.bayern.de</a></p>	<p>Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>3b</b></p>	<p>Landratsamt Bayreuth</p> <p>Naturschutz</p>	<p><b>1. Abwägung:</b></p>	

	<p>21.06.2021</p> <p>Vor-Ort-Termin am Montag, den 22.11.2021</p>	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Grundsätzlich besteht mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen Einverständnis. Allerdings kann noch keine vollumfängliche Stellungnahme abgegeben werden, da sich die naturschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Punkte noch in der Bearbeitungsphase befinden.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Behr, Tel.: 0921-728/426, E-Mail: <a href="mailto:hansjorg.behr@lra-bt.bayern.de">hansjorg.behr@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Maßnahme. Zusätzlich zu den im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sollte im nördlichen Bereich der Flurnummer 492 der Gemarkung Oberailsfeld als Ausgleichsmaßnahme eine zugewachsene Fläche, die vor Ort in Augenschein genommen wurde, entbuscht und dadurch ökologisch aufgewertet werden.</p>	<p>Der Umweltbericht liegt der öffentlichen Auslegung bei.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Abstimmung: 13 / 0</p>
--	---	--	---

3c	<p>Landratsamt Bayreuth</p> <p>Wasserrecht</p> <p>21.06.2021</p>	<p><b>Wasserrecht</b></p> <p>Gegen o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des FB 43 - Wasserrecht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die <b>Kläranlage Ahorntal</b> und die Mischwasserentlastungsbauwerke endet am <b>30.06.2022</b>. Eine Antragstellung zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte gegenwärtig nicht.</p> <p>Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser bzw.</li> <li>- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie</li> <li>- die allgemein anerkannten Regeln der Technik</li> </ul> <p>zu beachten sind.</p> <p>Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Ailsbach (Gewässer III. Ordnung mit Rechtsverordnung) wird auf eine mögliche <b>Anlagengenehmigungspflicht</b> gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG hingewiesen.</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Knarr, Tel.: 0921-728/395, E-Mail: <a href="mailto:yvonne.knarr@lra-bt.bayern.de">yvonne.knarr@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>2.Abwägung:</b></p>	<p>Neue Beantragung läuft bereits</p> <p>Wird in Planungen des <b>IB Wolf</b> geprüft</p> <p>Wird auf der Planunterlage ergänzt.</p> <p>Wird auf der Planunterlage ergänzt.</p> <p>Wird auf der Planunterlage ergänzt.</p> <p>Wird auf der Planunterlage ergänzt.</p> <p>Wird auf der Planunterlage ergänzt.</p>
	15.11.2021		

		Keine weiteren Einwände	Keine weitere Abwägung notwendig
<b>3d</b>	Landratsamt Bayreuth  Sonstiges  21.06.2021                     15.11.2021	<p><b>1. Abwägung:</b> <b>Sonstiges</b></p> <p>Von Seiten des Kreisbrandrates (Brandschutzdienststelle) und des FB 20 – Kommunales wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahmen des FB 45 – Immissionsschutz und FB 40 – Bodenschutzrecht haben Sie direkt erhalten.</p> <p>Von Seiten des FB 40 – Abfallwirtschaft wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich bitten wir darum, nochmals eigenständig Kontakt mit der entsprechenden Fachstelle aufzunehmen (Herr Bittner, Tel.: 0921-728/401).</p> <p><b>2. Abwägung:</b> III. <b>Sonstiges</b></p> <p>Von Seiten der weiteren Fachstellen (FB 20 – Kommunales, Kreisbrandrat, Behindertenbeauftragter, FB 40 – Bodenschutzrecht, FB 40 – Abfallrecht, FB 45 – Immissionsschutz und FB 50 – Gesundheitswesen) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit Abfallwirtschaft bestehen keine Einwände, sofern eine Durchfahrtsbreite von 3,60 m für Müllfahrzeuge gegeben ist; dies wird in der Planung berücksichtigt</p> <p>Keine weitere Abwägung notwendig</p>
<b>4</b>	Landratsamt Bayreuth	<b>1. Abwägung:</b>	

	Immissions- schutz  27.05.2021	Keine Einwände	Keine Abwägung notwendig
5	Landratsamt Bayreuth  Abfallwirt- schaft/Bodensc chutz  15.06.2021	<p><b>1. Abwägung:</b></p> <p>für die Grundstücke Flur-Nrn. 400/2, 400/6, 1085, 1090 und 1091, Gemar- kung Kirchahorn, bestehen im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG – Altlastenkataster) keine Einträge.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Informationen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den mo- mentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss.</li> </ul>	Keine Abwägung notwendig
6	Amt für Ernäh- rung, Landwirt- schaft und Forsten  09.06.2021	Keine Einwände (1. Abwägung)  Keine Stellungnahme (2. Abwägung)	Keine Abwägung notwendig  Keine Abwägung notwendig
7	Staatliches Bauamt Bay- reuth	Keine Stellungnahme erhalten (1. Abwägung)  Keine Stellungnahme erhalten (2. Abwägung)	Keine Abwägung notwendig  Keine Abwägung notwendig
8	Wasserwirt- schaftsamt Hof  21.06.2021	<p><b>1. Abwägung:</b></p>	



### **1. Altlasten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

### **2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Das Planungsgebiet kann an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ahorntal angeschlossen und daraus druck- und mengenmäßig ausreichend versorgt werden. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Ruppert und Felder werden hierzu Proben entnehmen und die Analysen werden im Zuge der öffentlichen Auslegung mit eingearbeitet

### 3. Bodenschutz, Grundwasser

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m<sup>2</sup> oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Ruppert und Felder werden hierzu Proben entnehmen und die Analysen werden im Zuge der öffentlichen Auslegung mit eingearbeitet

#### 4. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

Gemäß der Erläuterung (textliche Festsetzung Teil 1) soll das Gebiet an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Weitere Angaben sind nicht enthalten. In den textlichen Festsetzungen auf dem Planentwurf (Nrn. 10 und 11) sind noch keine Angaben zum Umgang mit Schmutzwasser und Regenwasser gemacht. Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich. Wir bitten, die Angaben für die nächste Beteiligungsphase zu ergänzen.

Folgende grundsätzlichen Hinweise können wir vorab geben:

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Kläranlage sowie der vorhandenen Kanalisation und die Dichtheit der Kanalisation sind zu gewährleisten.

Zur gesicherten Erschließung des Gebietes gehört auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Auch die Versickerung ins Grundwasser von bebauten und befestigten Flächen stellt grundsätzlich eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Unter Umständen ist hierbei eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Im Einzelnen sind u.a. die NWFreIV, TRENGW, TREN OG sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten.

Sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Flächenversickerung oder Muldenversickerung vorteilhaft.

Siehe Punkt LRA

Tiefbauplaner zur Beachtung

### 5. Oberflächengewässer und Hochwasser

Nach unserem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es, insbesondere hier wegen des teilweise geplanten Geländeeinschnittes, auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sollten bei der weiteren Planung grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante wird empfohlen.

Außengebietswasser sollte in der regulären Entwässerungs- und Außenanlagenplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die

Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in Räume und Flächen, welche sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

Wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt.

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

Wird im Zuge der Hochbauplanung berücksichtigt.

		<p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>hinsichtlich des o.g. Verfahrens verweisen wir auf unsere Stellungnahme 1-4622-BT-6108/2021 vom 21.06.2021. Diese gilt weiterhin.</p> <p>Folgende Ergänzungen möchten wir zudem einbringen:</p> <p>Die Gemeinde Ahorntal ist derzeit in der Erarbeitung der Antragsunterlagen für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenwassereinleitungen sowie die Kläranlage. Das Gebiet sollte im Rahmen der dafür nötigen Erhebungen Beachtung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass neu erschlossene Flächen im Trennsystem entwässert werden sollen (§ 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>Bei gesammelten Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 WHG). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes gehört auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmung: 13 / 0</p> <p>Regenwasser wird getrennt geführt und dem Vorfluter zugeleitet. Schmutzwasser wird in separater Schmutzwasserleitung zur vorhandenen Infrastruktur geführt. Abstimmung: 13 / 0</p>
9	<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>26.05.2021</p>	<p><b>1. Abwägung:</b></p>	

	<p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag <a href="http://www.fgsv-verlag.de">www.fgsv-verlag.de</a> (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

	<p>Schreiben vom 26.05.2021</p>	<p><b>Kabelplanungen</b></p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und eventuell Kabelverteiler erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>Es wurde erneut das Schreiben vom 26.05.2021 mit den o.g. Hinweisen vorgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmung: 13 / 0</p>
<p><b>10</b></p>	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth</p> <p>19.05.2021</p>	<p><b>1. Abwägung:</b></p> <p>Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Die Umfangsgrenze des Planungsgebiets ist vollständig vermessen. Die Flurstücksgrenzen der betroffenen Flurstücke sind bereits ausreichend vermessen. Beim Planvergleich erscheint das Flurstück 1091 nicht betroffen. Bei der Bebauung sollte eine bereits geplante oder vorgesehene Planung betreffend Breitbanderschließung berücksichtigt werden, um die Gebäude mit zukunftsfähiger Breitbandtechnik FTTB/FTTH versorgen zu können. Seitens des Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth bestehen keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Die Unterlagen und Informationen bzgl. eines geplanten Ausbaus des Breitbandes wurden von der Gemeinde weitergegeben und können in die weiteren Planungen integriert werden. Für den bevorstehenden Ausbau der Glasfaserverbindung werden entsprechende Leerrohre vorgesehen.</p>

	15.10.2021	<p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen</p>	Keine weitere Abwägung notwendig
11	Stadt Waischenfeld	<p>Keine Stellungnahme (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
12	<p>Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken</p> <p>25.05.2021</p>	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig.</p>
13	<p>Kabel Deutschland</p> <p>15.06.2021 u. 09.11.2021</p>	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Einwände (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
14	<p>Deutsche Telekom AG</p> <p>15.06.2021</p>	<p><b>1. Abwägung:</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bildungszentrum im Ahorntal“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in den weiteren Planungen berücksichtigt</p>



	11.11.2021	<p>Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</p> <p>Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</p> <p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen</p>	Keine Abwägung notwendig
15	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V.	<p>Keine Stellungnahme (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
16	Bayerischer Bauernverband	<p>Keine Stellungnahme (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
17	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Keine Stellungnahme (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
18	Stadt Pottenstein 01.06.2021	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Stellungnahme (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
19	Handwerkskammer für Oberfranken 10.06.2021 u. 04.11.2021	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Einwände (3. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
20	Gemeinden Mistelgau und Glashütten 21.06.2021 u. 20.10.2021	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Einwände (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
21	IHK Oberfranken 28.05.2021 u.	<p>Keine Einwände (1. Abwägung)</p> <p>Keine Einwände (2. Abwägung)</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>

	28.10.2021		
<b>22</b>	Markt Göß- weinstein  11.10.2021	Keine Stellungnahme (1. Abwägung)  Keine Stellungnahme (2. Abwägung)	Keine Abwägung notwendig  Keine Abwägung notwendig
<b>23</b>	Kreisheimat- pfleger Heinz Stark  14.11.2021	Keine Einwände (2. Abwägung)	Keine Abwägung notwendig
<b>24</b>	Kreisheimat- pfleger Bert- hold Just  12.11.2021	<p><b>2. Abwägung:</b></p> <p>Aus heimatpflegerischer Sicht ist folgendes mitzuteilen: Nachdem in der Umgebung Steildächer vorherrschen, wird empfohlen auch für den neuen Bauabschnitt zumindest Teil-Steildächer zu verwenden, wie z.B. beim bestehenden Kindergarten. Auf ein reines Flachdach sollte verzichtet werden und die Festsetzung FD im Bereich SO 1 entfernt oder flächenmäßig begrenzt werden. Das würde dem Ortsbild wegen des dörflichen Charakters besser zu Gesicht stehen und könnte sogar auch für Photovoltaik die bessere Lösung sein.</p>	<p>Durch seine Lage entfernt von der Hauptstraße und nach unten versetzt im Gelände wird das Gebäude der Kita auch mit Flachdach keinen negativen Einfluss auf das Ortsbild haben. Vom freien Feld fügt sich der Flachbau gut in die Hangsituation ein. Beim Schulgebäude sind auch bereits Teilflächen als Flachdach ausgebildet.</p> <p>Abstimmung: 13 / 0</p>

### **Beschlussvorschlag:**

Das erforderliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat beschließt den vom Architekturbüro Holzmüller + Detsch gefertigten Entwurf des Bebauungsplans „Bildungszentrum im Ahorntal“ in der Fassung vom 09.12.2021 unter Berücksichtigung der aufgrund der gefassten Abwägungsbeschlüssen einzuarbeitenden redaktionellen Ergänzungen gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, sobald der Bebauungsplan vom Landratsamt Bayreuth genehmigt wurde.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Bauleitplanung; Bebauungsplan Hohbaumweg II; Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 17.12.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ gefasst. Es sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rathausneubau, aber auch die etwas veralteten textlichen Festsetzungen des bestehenden B-Planes erneuert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 01.07.2021 bis 04.08.2021.

In der Folge werden die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kurz vorgestellt. Der Gemeinderat wird im Anschluss darum gebeten, die Stellungnahmen abzuwägen und hierüber einen Beschluss zu treffen.

**1. Änderung Bebauungsplan „Hohbaumweg II “ – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2021 bis 04.08.2021 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.07.2021 bis 04.08.2021; Stellungnahmen und Behandlungsvorschlag**

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
1	Staatliches Bauamt Bayreuth mit Schreiben vom 04.08.2021	<p>keine Einwände</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir Entschädigungsansprüche gegen den Baulastträger der Staatsstraße wegen der von der St 2185 ausgehenden Immissionen ausdrücklich ausschließen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p>
2	Wasserwirtschaftsamt Hof mit Schreiben vom 28.02.2018	<p>1. Altlasten / schädliche Bodenveränderungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ggf. ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.</p> <p>2. Oberflächengewässer Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich ein namenloser Graben und die Straßenentwässerung der St2185. Aufgrund dessen muss ggf. mit Überschwemmungen gerechnet werden. Um dies auszuschließen, ist eine Bewertung der Hochwassergefahr durchzuführen und in gebotener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>3. Entwässerung Laut Auskunft der Gemeinde wird das geplante Gebiet im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeleitet, während das unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser dem eingezeichneten</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p> <p>Aufgrund des topographisch höher liegenden Geländes des Rathausareals ist mit Überschwemmungen durch den Graben und der Straßenentwässerung in diesem Bereich nicht zu rechnen.</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>ten Regenrückhaltebecken zugeleitet wird. Das Becken und damit die Einleitung werden wohl derzeit überrechnet. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich aus der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nicht.</p>	
3	Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 04.08.2021	<p>I. Baurecht  Der geplante Rathausneubau auf Fl.-Nr. 92/14 ist aus städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus nachvollziehbar und vertretbar. Wie der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits zu entnehmen ist (Seite 1), befinden sich in unmittelbarer Nähe schon weitere infrastrukturelle Einrichtungen (z. B. Schule, Feuerwehrhaus, Kindertagesstätte, etc.). Allerdings möchten wir auf nachstehende Hinweise und Informationen aufmerksam machen und bitten um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 sowie die Festlegung der Geschossigkeit auf III (3x Vollgeschosse) erscheint uns etwas hoch und sollte nochmals geprüft bzw. in etwa auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden.</li> <li>2. Innerhalb der Planzeichnung sollte ggf. noch die Kennzeichnung für die erforderlichen Stellplätze aufgenommen werden. Evtl. ist hierzu die eingezeichnete Baugrenze zu kürzen oder zu verschieben.</li> <li>3. Hinsichtlich der geplanten zulässigen Dachformen/Dachneigungen im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf (Rathausneubau) schließen wir uns der Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Herrn Just vom 04.08.2021 an.</li> <li>4. Innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan unter Nr. 1 ist eine farbliche Darstellung für das Allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauNVO enthalten. Diese Kennzeichnung/Darstellung ist aber in der Planzeichnung nicht vorzufinden. Wir bitten diesbezüglich um Ergänzung bzw. Anpassung.</li> <li>5. Aufgrund der jüngst ergangenen gesetzlichen Änderungen (Juni 2021), sollten die Rechtsgrundlagen/Rechtsvorschriften nochmals aktualisiert bzw. angepasst werden.</li> <li>6. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe und Erschließung über die Staatstraße St.</li> </ol>	<p>wird zur Kenntnis genommen  Abstimmung 13 / 0</p> <p>Nach Prüfung und Rücksprache mit dem Planer des neuen Rathauses wird die Grundflächenzahl auf 0,5 reduziert. Die Geschossigkeit wird mit II+D festgesetzt, wobei D ein Vollgeschoss ist.  Abstimmung 13 / 0</p> <p>Um bei der Gestaltung der Außenanlagen möglichst flexibel zu bleiben wird auf eine Kennzeichnung der Stellplätze verzichtet.  Abstimmung 13 / 0</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 4  Abstimmung 13 / 0</p> <p>Die Farbgebung wird im Übersichtsplan übernommen.  Abstimmung 13 / 0</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden angepasst.  Abstimmung 13 / 0</p> <p>Das Straßenbauamt wurde beteiligt. siehe Stellungnahme Nr. 1</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>2185 ggf. nochmals das Straßenbauamt Bayreuth informiert und an den Planungen beteiligt werden sollte.</p> <p>7. In unserer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde verweisen wir gleichzeitig nochmals auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.07.2021 und bitten (sofern noch nicht geschehen) um Aufnahme der entsprechenden Hinweise und Auflagen in der Begründung sowie im Bebauungsplan.</p> <p><b>II. Wasserrecht</b> Das Vorhaben befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p><b>Schmutzwasser</b> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Ahornthal endet am 30.06.2022. Eine Antragstellung zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte gegenwärtig nicht und wird dringend empfohlen. Es wird u.a. auf die abgaberechtliche Relevanz einer unerlaubten Einleitung hingewiesen. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation sind eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen mit einzubeziehen.</p> <p><b>Niederschlagswasser</b> Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.</li> <li>• die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie</li> <li>• die allgemein anerkannten Regeln der Technik</li> </ul> <p>zu beachten sind.</p>	<p>Abstimmung 13 / 0</p> <p>Die entsprechenden Hinweise werden übernommen. Abstimmung 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.</p> <p>Für die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet „Hohbaumweg II“ wurde mit Bescheid vom 12.12.2019, Az. FB43-6323/01 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, welche mit verschiedenen Auflagen verbunden ist. Auf Ziffer III Nr. 5 des Bescheides wird hingewiesen.</p> <p>III. Behindertenbeauftragter Die Unterlagen enthalten keine Informationen zur Barrierefreiheit der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen. Da der Bebauungsplan auf den Neubau eines Rathauses zielt, ist eine barrierefreie Erschließung nach DIN 18040-3 sinnvoll und notwendig. Dies betrifft z.B. die Gestaltung der Gehwege (Breite, Neigung, Oberfläche etc.) und die frühzeitige Berücksichtigung barrierefreier Parkplätze, sowie deren Anbindung an die Fußgängerwege. Wenn in der Nähe des geplanten Rathauses eine Bushaltestelle vorhanden oder geplant ist, sollten Bodenindikatoren nach DIN 32984 vorgesehen werden, damit das Rathaus von Menschen mit Sehbehinderung gut gefunden werden kann. Treppen sind aller Voraussicht auf dem Gelände nicht vorhanden und geplant. Beim Neubau des Rathauses ist dann zwingend (und möglichst schon von Planungsbeginn an) auf Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 zu achten.</p> <p>IV. Sonstiges Von den Seiten des Kreisbrandrates (Brandschutzdienststelle), des FB 50 – Gesundheitswesen, des FB 40 – Abfallrecht, des FB 45 – Naturschutz und FB 40 – Bodenschutzrecht wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.</p>	<p>Die Barrierefreiheit ist bei der Objektplanung zu berücksichtigen. Im Sinne eines schlanken Bauleitplanes werden Aussagen hierzu im Bebauungsplan nicht getroffen.</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p>
4	Kreisheimatpfleger Berthold Just mit Schreiben vom 04.08.2021	Aus heimatpflegerischer Sicht ist folgendes mitzuteilen: Es wird zu Ziff. 4.1 der Festsetzungen empfohlen, die Neigungsspanne der Dächer vor dem Hintergrund der ortstypischen Bebauung deutlich zu erhöhen auf 35 -	Die Dachneigung wird auf 30 - 45 ° festgesetzt. Abstimmung 13 / 0

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>45°. Die Flächen für ein Pultdach (Ziff. 4.2) sollten auf Neben- und Vordächer beschränkt werden.</p>	<p>Pultdächer werden auf eingeschossige Gebäude oder Gebäudeteile, Neben- und Vordächer beschränkt. Nach Rücksprache mit dem Planer des neuen Rathauses wird als Dachform für eingeschossige Gebäude oder Gebäudeteile noch das begrünte oder bekieste Flachdach in die Festsetzungen aufgenommen. Um das neue Rathaus in der aktuell geplanten Form ohne Befreiungen vom Bebauungsplan genehmigen zu lassen, wird die Nr. 10.5 der Festsetzungen noch wie folgt ergänzt: „<b>Zwerchgiebel und Dachaufbauten (Gauben) sind bis zur Hälfte</b> der Trauflänge des Hauptdaches zulässig.“ (Änderung rot gekennzeichnet) <b>Abstimmung 13 / 0</b></p>
5	IHK Oberfranken Schreiben/ E-Mail - vom 04.08.2021	keine Einwände	<p>wird zur Kenntnis genommen <b>Abstimmung 13 / 0</b></p>
6	Bund Naturschutz mit Schreiben vom 02.08.2021	<p>Generell: gegen das besagte Vorhaben, Umwidmung der bisher als Wohngebiet ausgewiesenen Teilfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf, Neubau Rathaus Kirchahorn, gibt es unsererseits keine grundlegenden Bedenken. Folgende Punkte sollten jedoch beachtet werden:</p> <p>Freiwillige Ausgleichsleistung Wir schlagen vor, anstelle der wie im Planentwurf festgelegten Einzelbäume entlang der Nordostgrenze sollte eine einreihige Wildstrauchhecke gemäß Abb. 1 (rote Linie) angepflanzt werden, so dass bodenführender, oberflächlicher Abfluss der anliegenden landwirtschaftlichen Fläche besser zurückgehalten werden kann und die Wasserqualität des Regenrückhaltebeckens dadurch zusätzlich verbessert werden würde.</p> <p>Als Faustregel für eine ökologisch sinnvolle Anpflanzung gilt: Strauchhöhe = Heckenbreite. Ein Großstrauch wie Weißdorn oder Roter Hartriegel wird durchschnittlich 6 m hoch und breit. Zu einer Pflanzbreite von 3 Metern müssen also <b>beidseitig</b> 3 m hinzugerechnet werden (= 9 m). Bei der ausgewachsenen Hecke sollte auf jeder Seite mindestens 0,5 m Saum übrigbleiben (gesamt also 10 m je Reihe). Damit können die Hecken ihre ökologische (Ausgleichs)-Funktion erfüllen und Konflikte mit den angrenzenden Nutzern vermieden werden. Der Saum sollte mit einer Kräuter-Samenmischung aus autochtonem, regionalem Saatgut eingesät werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen <b>Abstimmung 13 / 0</b></p>



Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>Dabei kann zertifiziertes Wildpflanzensaatgut, vom LRA geerntetes Wiesensaatgut oder Heumulch zum Einsatz kommen. Die Grenze zu Acker, Wiese oder Verkehrsfläche (Zufahrt) ist mit Lesesteinriegeln zu markieren, um Fehlnutzung zu vermeiden. Pflege der Gehölze durch auf Stocksetzen der Sträucher nur alle 15 bis 20 Jahre, Aufasten der Bäume bei Bedarf.</p> <p>Einfriedungen Es muss sichergestellt werden, dass die Einfriedungen für Kleintiere durchlässig bleiben. Stichwort Biotopvernetzung (BayNatSchG). Hier bedingen wir die Zulässigkeit von Holzzäunen (und Vergleichbares) mit senkrechter Lattung (ausreichend Lücken-Abstand) und ohne Sockel zur Durchlässigkeit von Kleintieren festzusetzen. Es sollte auf nicht durchgängige Einfriedungen wie Maschendrahtzäune oder Mauern und Vergleichbares verzichtet werden.</p> <p>Nebenanlagen Laut §14 Abs. 1 BauNVO kann im Bebauungsplan ...<i>„die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.“</i> Sowohl laut §12 (6) BauNVO kann im Bebauungsplan ... <i>„festgesetzt werden, dass in Baugebieten oder bestimmten Teilen von Baugebieten Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“</i> Weiterhin gilt im Sinne des §1a Abs. 2 BauGB die Vermeidung von unnötiger Bodenversiegelung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Natur und Umwelt. Daher schlagen wir vor, die Errichtung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Stellplätze <b>außerhalb der Baugrenzen</b> laut §14 Abs. 1 BauNVO <b>zu untersagen</b> (ausgenommen Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme, Kommunikation im Sinne §14 Abs. 2 und 3). Die (falls überhaupt) benötigten Nebenanlagen sollten innerhalb der im besagten Vorhaben eh großzügig ausgewiesenen Baugrenzen beschränkt bleiben. Dies macht das Vorhaben nicht unmöglich, da durch eine entsprechende darauf aufbauende Festlegung der Baugrenzen die Umsetzung gewährleistet und gleichzeitig</p>	

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>eine Ausuferung und unkontrollierte Verbauung von Nebenanlagen verhindert werden kann.</p> <p>Park/Stell/Wendeplätze Es muss im Sinne §1a Abs. 2 BauGB eine unnötige Bodenversiegelung verhindert werden. So müssen diese Flächen für Niederschlagswasser durchlässig festgeschrieben werden (z.B. Verwendung wassergebundener Befestigungen oder andere zielführender Methoden) insofern eine Belastung mit ökotoxischen Stoffen ausgeschlossen werden kann. Hierfür gibt es neben dem BauGB ausreichende Ermächtigungsgrundlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO i. V. m §1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>Nutzung von Solarenergieanlagen Laut Bayerischer Staatsregierung (PM Staat Bayern und laut PM Bundesregierung Juni 2021) wird es voraussichtlich 2022/23 im Baurecht zu einer Pflicht für Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen zumindest für öffentliche oder gewerbliche Gebäude kommen. Zudem ist derzeit laut §14 Abs. 3 BauNVO und Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO der Bau von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren explizit erlaubt. Weiterhin wird aller Voraussicht eine Pflicht für Solaregienutzung auf Dächern öffentlicher Gebäude im Landkreis Bayreuth eingeführt (aktuelles Klimaschutz-Planziel des LRA). Daher muss für das besagte Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bindend im BBP/Ortsgestaltungssatzung vorgeschrieben (nicht nur empfohlen) und mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten abgestimmt werden. Zur effektiven Nutzung der Solarenergie muss die Lage der Dachflächen entsprechend der jeweils pro Gebäude bestehenden örtlichen Begebenheiten optimal exponiert und geneigt in der Satzung (im BBP) vorgeschrieben werden (siehe <a href="https://www.solare-stadt.de/region-bayreuth">https://www.solare-stadt.de/region-bayreuth</a>). Neben Solarenergieanlagen auf Gebäudedächern/Fassaden muss eine Überbauung/Überdachung von Park/Stell- und Verkehrsflächen mit Solarmodulen zugelassen werden (mögl. Blendwirkungen sollten eingerechnet werden). Achtung: Falls Solarenergieanlagen gegen jegliche Ver-</p>	

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>nunft (öffentlicher Bauträger) nur prinzipiell zu-gelassen werden, gilt trotzdem, dass vorgehend für eine künftig gesetzlich vorgeschriebene, effektive Nutzung der Solarenergie die Lage der Dachflächen entsprechend der jeweils pro Gebäude bestehenden örtlichen Begebenheiten optimal exponiert und geneigt vorgeschrieben werden muss. Hierfür gibt es ausreichende Ermächtigungsgrundlagen (z.B. §14 Abs.3 BauNVO i. V. m. Art. 57 &amp; 81 BayBO).</p> <p><b>Begrünungen</b>  Dort wo eine Nutzung der Solarenergie nicht möglich ist oder in Ergänzung dazu bedingen wir die Zulassung einer Dach- und Fassadenbegrünung (u. a. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB). Zudem fordern wir das Verbot von Schotter-, Kies- bzw. Steinfläche und unnötiger Asphalt/Betonflächen. Begründung: Asphalt/Schotter/Steinflächen heizen sich bei intensiver Sonneneinstrahlung extrem auf und generieren so zusätzliche Hitze und bioklimatischen Stress für Menschen. Zu-dem wird i. d. R. bei Schotter/Steinflächen ein Vlies oder eine Folie eingebaut und der Boden somit versiegelt und eine Niederschlagswasser-Versickerung verhindert.</p> <p>Zur weiteren Regulierung des Wärme/Hitzeahalteltes sollten über die Ortsgestaltungssatzung helle/weiße oder begrünte Fassaden, Dachmaterialien und sonstige Baukörperoberflächen festgeschrieben werden (z.B. Art. 8 &amp; 81 BayBO). Zweck: Erhöhung der Albedo bzw. Verdunstung, Minderung der Wärme-Absorption, Minderung der bioklimatischen Belastung.</p> <p><b>Wassermanagement</b>  Wir schlagen vor, dass Zisternen (oder vergleichbare Methoden) zur Regenwassernutzung (Speicherung mit anschließender örtlicher Versickerung durch Grünflächenbewässerung) anzulegen sind, entweder pro Grundstück oder als Gemeinschaftsanlagen). Dies entspricht §9 Abs. 1 (Nrn. 14, 16, 20) i. V. m. Abs. 4 und 6 BauGB und Art. 81 BayBO und den §54 Abs. 1 und Abs. 2 und §55 WHG). Begründung: Die Erhaltung der Grundwassermenge gewinnt durch die menschenverursachte Erwärmung des Erdklimas auch regional in Oberfranken und lokal im Ahorntal an nicht mehr zu vernach-</p>	

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>lässiger Bedeutung v. a. hinsichtlich der bereits derzeit vorhanden und zukünftig wahrscheinlich fortdauernden Veränderung des Niederschlagsregimes hin zu längeren Dürrezeiten unterbrochen von kurzen Stark- und Stärkst-Niederschlägen. Ein entsprechendes dem Klimawandel angepasstes Wassermanagement für das neugeplante o. g. Bauvorhaben mit hoher Bodenverdichtung sollte zwingend erstellt werden (Gewährleistung der Niederschlagswasser-Versickerung, Vermeidung von Bodenversiegelung und Regenwassernutzung (z.B. Zisternen etc.) für Brauchwasser oder Grünflächenbewässerung).</p>	<p>Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Sinne eines schlanken Bauleitverfahrens im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Hier wird bewusst auf eine Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Deshalb werden die weiterführenden umweltrelevanten Anregungen nicht berücksichtigt.  Abstimmung 13 / 0</p>
7	Deutsche Telekom mit Schreiben vom 02.08.2021	<p>keine Einwände</p> <p>Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</p> <p>Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen  Abstimmung 13 / 0</p>
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 28.07.2021	keine Einwände	<p>wird zur Kenntnis genommen  Abstimmung 13 / 0</p>
9	Vodafone mit Schreiben/E-Mail vom 27.07.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von	<p>wird zur Kenntnis genommen  Abstimmung 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
10	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost Schreiben vom 22.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
11	Bayernwerk mit Schreiben vom 16.07.2021	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bäche und Fischgewässer und Aufforstungen</p>	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
12	Regierung von Oberfranken Schreiben/E-Mail vom 16.07.2021	Gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Ahorntal werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Nachfolgende Hinweise aus baurechtlicher Sicht übermitteln wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Bauleitplanungsprozess:	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir bitten, den Geltungsbereich in der Planzeichnung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die Änderungen betreffen gerade nicht nur die Gemeinbedarfsfläche, sondern nach den Ausführungen der Begründung gerade auch den übrigen Planbereich des Bebauungsplans "Hohbaumweg II" (vgl. auch textliche Festsetzung 10.). Nach der vorliegenden Planzeichnung ist jedoch nur das Grundstück Fl.Nr. 92/14 der Gemarkung Kirchahorn in den Geltungsbereich der Änderung aufgenommen.</li> <li>• Wir bitten zu prüfen, ob die Planung dem Entwicklungsgebot entspricht, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB.</li> </ul> <p>Bebauungspläne sind demnach aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird entsprechend im Übersichtsplan gekennzeichnet.</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p> <p>Gem. § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).</p> <p>Abstimmung 13 / 0</p>
13	Markt Gößweinstein mit Schreiben vom 01.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
14	Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 14.07.2021	keine Einwände Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
15	Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau mit Schreiben/E-Mail vom 12.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
16	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken mit Schreiben vom 09.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth mit Schreiben vom 05.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
18	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 05.07.2021	Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. siehe auch Stellungnahme Landratsamt Bayreuth unter Nr. 3 Abstimmung 13 / 0

# GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
19	Stadt Pottenstein mit Schreiben vom 01.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
20	Landratsamt Bayreuth, Immissionsschutz mit Schreiben/E-Mail vom 01.07.2021	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen Abstimmung 13 / 0
<b>Bedenken und Anregungen von Privatpersonen:</b>			
21		Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	



## **Beschlussvorschlag:**

Das erforderliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat Ahorntal beschließt den vom Architekturbüro Heidenreich, Bockmühle 1, 95473 Haag, gefertigten Entwurf des Bebauungsplans „Hohbaumweg II“ in der Fassung vom 27.04.2021 unter Berücksichtigung der aufgrund der gefassten Abwägungsbeschlüssen einzuarbeitenden redaktionellen Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, nachdem der Bebauungsplan vom Landratsamt Bayreuth genehmigt wurde. .

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 406 der Gemarkung Christanz in Brünnsberg</b>
--------------	--

## **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist deshalb nach § 35 BauGB zu beurteilen.

§ 35 Abs.1 BauGB ist hier nicht einschlägig, da das Bauvorhaben weder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und auch keine der weiteren Nummern hier zutrifft.

Somit ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs.2 BauGB kann ein Bauvorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert, das Baugrundstück befindet sich in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Die Wasserversorgung ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz-Steifling-Brünnsberg sicherzustellen, hinsichtlich der Entwässerung wird eine Kleinkläranlage errichtet.

Öffentliche Belange werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Umgriffs der Satzung gem. § 35 Abs.6 BauGB über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Brünnsberg. In dieser Satzung wird geregelt, dass innerhalb des Umgriffs der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne von § 35 Abs.2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt damit nicht vor.

## **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**



<b>TOP 8</b>	<b>Antrag auf Vorbescheid; Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgarage in Holzbauweise auf den Flurnummern 376/1 und 376/2 der Gemarkung Körzendorf</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Die Bauvorhaben befinden sich, da sich direkt gegenüber bereits zwei Wohnhäuser befinden, nach Einschätzung der Gemeinde Ahorntal im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Körzendorf und sind daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Demnach sind Bauvorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauvorhaben fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes liegt nicht vor. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Die Zustimmung aller Nachbarn wurde erteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu den Bauvorhaben wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 9</b>	<b>Beschluss über die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flurnummer 694/7 der Gemarkung Körzendorf in Vordergereuth</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Für eine Teilfläche der Fl.Nr. 694/7 der Gemarkung Körzendorf in Vordergereuth wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2021 das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage erteilt.

Nachdem das Landratsamt Bayreuth den Antrag auf Vorbescheid gesichtet hatte, wurde den Bauherrn mitgeteilt, dass sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet und es für eine positive Verbescheidung einer Anpassung des Standortes bedarf. Die geplanten Gebäude müssen innerhalb des gekennzeichneten Bereichs versetzt werden.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 teilen die Bauherrn mit, dass eine Veränderung des Standortes - wie vom Landratsamt gefordert- allerdings nicht möglich sei, sodass die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Teilfläche des Flurstücks 694/7 beantragt wird.

Nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung wird das Landratsamt Bayreuth eine Einbeziehungssatzung allein für eine Teilfläche der Flurnummer 694/7 der Gemarkung Körzendorf wegen einer im Raum stehenden Gefälligkeitsplanung nicht zulassen, sodass eine Teilfläche der gegenüberliegenden Flurnummer 650 der Gemarkung Körzendorf mit einzubeziehen wäre.

Eine Rücksprache mit dem Landratsamt Bayreuth bzw. dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 650 der Gemarkung Körzendorf war aufgrund der Kurzfristigkeit des eingegangenen Antrages auf Satzung noch nicht möglich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss um eine Teilfläche des Flurstücks

650 der Gemarkung Körzendorf zu erweitern. Die Verwaltung wird im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss das Gespräch mit dem Landratsamt Bayreuth und den Grundstückseigentümern suchen und einen genauen Umgriff der Satzung festzulegen. Die Satzung wird dem Gemeinderat vor der öffentlichen Auslegung und der Beteiligungsrunde noch einmal zur Billigung vorgelegt, sodass dann noch einmal die Möglichkeit besteht, den Umgriff bei Bedarf zu ändern.

Noch steht nicht fest, ob das Landratsamt den Argumenten der Bauherren, die sie mit E-Mail vom 29.11.2021 vorgetragen haben, nicht doch noch folgt und eine Bebauung wie gewünscht ohne Satzung ermöglicht. Für diesen Fall würde die Satzung nicht weiterverfolgt werden.

#### **Wortprotokoll:**

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass Herr Büttner als Antragsteller persönlich beteiligt ist nach Art. 49 GO. Der Gemeinderat beschließt mit 12 zu 0 Stimmen, dass Herr Büttner von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, für Teilflächen der Flurnummern 694/7 und 650 der Gemarkung Körzendorf eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 u. 3 BauGB aufstellen. Das Verfahren zum Erlass einer Satzung wird nur dann eingeleitet, wenn das Landratsamt Bayreuth den Antrag auf Vorbescheid, der am 13.10.2021 hier eingegangen ist, ablehnt.

**Abstimmungsergebnis: 12 / 0**

<b>TOP 10</b>	<b>Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Vordergereuth; Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
---------------	---

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2021 wurde beschlossen, für Teilflächen der Flurnummern 703, 704, 705, 635/0 sowie die Flurnummer 635/1 eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 u.3. BauGB aufzustellen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.10.2021.

Inzwischen hat uns der vom Antragsteller beauftragte Architekt die Satzung vorgelegt. Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Weiterhin soll ein Beschluss darüber getroffen werden, ob beim Satzungserlass das vereinfachte Vorgehen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des bayerischen Umweltministeriums“ angewandt werden soll. Die zu erfüllenden Voraussetzungen ergeben sich aus dem beigefügten Fragebogen bzw. der E-Mail von Herrn Heidenreich.

Es sind zwei Beschlüsse zu treffen:

### **Beschlussvorschlag 1:**

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Satzungsentwurf in der Fassung vom 07.12.2021 und beschließt die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

### **Beschlussvorschlag 2:**

Beim Satzungserlass soll das vereinfachte Vorgehen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des bayerischen Umweltministeriums“ angewandt werden.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

## **TOP 11 Wünsche und Anträge**

Herr Schoberth erkundigt sich nach dem Stand der Einziehungssatzung Hintergereuth. Herr Questel und Herr Adelhardt erläutern, dass hier derzeit, nachdem im ersten Durchgang der Umgriff und die Zufahrt für problematisch erachtet wurden, nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine nochmalige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit stattfindet.

Herr Martin Thiem fragt, ob die Vereine darauf hingewiesen wurden, dass sie sich im Mitteilungsblatt präsentieren können. Der erste Bürgermeister bejaht das.

Herr Hofmann fragt, warum die Gemeinde Ahorntal einen Anhänger verkauft und ob der Platz ggf. für den neuen Bagger benötigt wird. Herr Questel teilt mit, dass der Platz auch derzeit für Bagger und Anhänger ausreicht. Der Anhänger wird lt. Herrn Questel einfach nicht mehr benötigt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 21:26 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel  
Erster Bürgermeister

Schritfführer/in